

Tierschutzverordnung geht zu wenig weit

Der Bundesrat schlägt längst überfällige Anpassungen in der Tierschutzverordnung vor. Doch noch immer sind darin zahlreiche Bestimmungen enthalten, die höchst problematische Handlungs- und Umgangsformen mit Tieren legitimieren. Dadurch steht die Verordnung auch im Widerspruch zu zentralen Grundsätzen des Tierschutzgesetzes.

Text: Christine Künzli und Vanessa Gerritsen

Das Schweizer Tierschutzgesetz bezweckt den Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren. Es regelt dies allerdings nur in den Grundzügen. Viele Einzelfragen über die Pflichten und Verbote im Umgang mit Tieren müssen daher durch Ausführungsbestimmungen in der Tierschutzverordnung konkretisiert und ergänzt werden.

Die laufende Revision dieser Verordnung hat insbesondere zum Ziel, Anpassungen vorzunehmen, die in den letzten Jahren Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse waren. So soll neu etwa das (bislang sogar betäubungslos erlaubte) Schwanzkürzen bei Lämmern verboten werden. Zusätzliche Vorgaben zum Umgang mit Pferden, Eseln und anderen Pferdeartigen sowie neue Anforderungen an die Zucht und Haltung von Versuchstieren sind ebenfalls vorgesehen. Weiter wird das Schreddern noch nicht geschlüpfter Küken nur noch so lange erlaubt, als eine Schmerzempfindung noch ausgeschlossen werden kann.

In Anlehnung an das EU-Recht sollen Hundewelpen neu ausserdem frühestens ab einem Alter von 15 Wochen importiert werden dürfen, sofern das Tier nicht nachweislich aus einer anerkannten Zucht stammt und persönlich vor Ort abgeholt wird. Letztlich soll das Tierwohl auch gezielt und wirksam verbessert werden, indem bestimmte Ausbildungspflichten verschärft werden.

Problematische Bestimmungen

Diese Neuerungen sind zu begrüßen. Bedauerlich ist allerdings, dass zahlreiche weitere problematische Bestimmungen der Tierschutzverordnung, die

gegen wichtige Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstossen und den Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren aushebeln, bis auf Weiteres nicht beseitigt werden sollen. So ist zum Beispiel das routinemässige Trennen von Kühen und ihren Kälbern unmittelbar nach der Geburt weiterhin ebenso zulässig wie das Erzeugen sogenannter Eintagsküken: Küken, die unmittelbar nach dem Schlüpfen mit Gas getötet werden, weil sie das falsche Geschlecht haben. Auch dürfen krankgezüchtete Hühnerrassen, die innert 30 Tagen so viel Gewicht zulegen, dass sie nicht mehr gehen können, nach wie vor importiert und hierzulande als «Schweizer Guggeli» gemästet werden.

Profitdenken hat Vorrang vor konsequentem Tierschutz

Generell werden elementare Grundbedürfnisse von Tieren, wie etwa ihre Bewegungsfreiheit, ihr Sozialbedürfnis oder der freie Zugang zu Wasser, oftmals systematisch missachtet, um eine wirtschaftlichere Haltung zu ermöglichen. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat das Bundesamt für Lebensmittel und Veterinärwesen (BLV) schon mehrfach auf diese Grundproblematik hingewiesen, auch im Rahmen der Vernehmlassung. Die Frist hierfür endete Mitte März 2024. Die TIR hat eine umfassende Stellungnahme eingereicht und die Eingabe von ProTier mit ihrem juristischen Fachwissen unterstützt. 🍓

Christine Künzli und Vanessa Gerritsen sind Mitglieder der Geschäftsleitung der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).